

Vertragsbestandteil S 09.4

Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung

AGIB 2008 – Fassung Mai 2020

Teil B	Besonderer Teil	B 6	Anpassung der Versicherung
B 1	Versicherte Gefahr, Versicherungsfall	B 7	Entschädigung als Sachleistung
B 2	Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie	B 8	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
B 3	Versicherte und nicht versicherte Sachen	B 9	Wohnungswechsel
B 4	Versicherte Kosten	B 10	Besondere Gefahrerhöhende Umstände
B 5	Versicherungsort		
B 1	Versicherte Gefahr, Versicherungsfall	B 3.3	Nicht versicherte Sachen Nicht versichert sind
B 1.1	Versicherungsfall	B 3.3.1	optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
Entschädigt werden versicherte Sachen (vgl. Ziffer B 3), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.		B 3.3.2	Photovoltaikanlagen;
B 1.2	Nicht versicherte Gefahren und Schäden	B 3.3.3	Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
B 1.2.1	Die Versicherung erstreckt sich nicht auf	B 3.3.4	Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays).
B 1.2.1.1	Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);	B 4	Versicherte Kosten
B 1.2.1.2	Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.	B 4.1	Versicherte Kosten
B 1.2.2	Nicht versichert sind Schäden, die durch	Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Kosten für	
B 1.2.2.1	Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;	B 4.1.1	das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen),
B 1.2.2.2	Einbruchdiebstahl, Vandalismus;	B 4.1.2	das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablageplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).
B 1.2.2.3	Sturm, Hagel;	B 4.2	Gesondert versicherbare Kosten
B 1.2.2.4	Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneeeindruck, Lawinen oder Vulkanausbruch entstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.	Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer bis zum jeweils vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Kosten für	
B 2	Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie	B 4.2.1	zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten);
B 2.1	Ausschluss Krieg	B 4.2.2	die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierung- en, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen (vgl. Ziffer B 3.1);
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.		B 4.2.3	das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
B 2.2	Ausschluss Innere Unruhen	B 4.2.4	die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.		B 5	Versicherungsort
B 2.3	Ausschluss Kernenergie	Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.	
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.		Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsortes.	
B 3	Versicherte und nicht versicherte Sachen	B 6	Anpassung der Versicherung
B 3.1	Versicherte Sachen	B 6.1	Anpassung des Versicherungsumfangs
Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten, fertig eingesetzten oder montierten Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas.		Der Versicherer passt den Umfang der Versicherung an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an; entsprechend verändert sich die Prämie.	
B 3.2	Gesondert versicherbare Sachen	B 6.2	Anpassung der Prämie
Gesondert versicherbar sind die im Folgenden benannten und fertig eingesetzten oder montierten		Die Prämie erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Verglasungsarbeiten verändert haben. Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für gemischt genutzte Gebäude, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude. Für Wohnungen, Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude. Der Veränderungsprozentsatz	
B 3.2.1	Scheiben und Platten aus Kunststoff;		
B 3.2.2	Platten aus Glaskeramik;		
B 3.2.3	Glasbausteine und Profilbaugläser;		
B 3.2.4	Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;		
B 3.2.5	Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen;		
B 3.2.6	künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel;		
B 3.2.7	sonstigen Sachen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.		

wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.

B 6.3 Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung der Haftung des Versicherers und der damit verbundenen Anpassung der Prämie kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform zum Anpassungszeitpunkt kündigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Mitteilung des Versicherers, in der der Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hinzuweisen ist, muss diesem mindestens 1 Monat vor Wirksamwerden der Anpassung der Prämie zugehen.

B 7 Entschädigung als Sachleistung

B 7.1 Sachleistung

B 7.1.1 Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall eine Sachleistung, zu der er den Auftrag erteilt.

B 7.1.2 Sachleistung bedeutet, dass auf Veranlassung und Rechnung des Versicherers die zerstörten oder beschädigten Sachen entsorgt und in gleicher Art und Güte (vgl. Ziffer B 3) an den Schadenort geliefert und wieder eingesetzt werden.

B 7.1.3 Von der Sachleistung ausgenommen sind besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z. B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind. Diese Aufwendungen werden nur - soweit dies besonders vereinbart ist - in vereinbarter Höhe ersetzt (vgl. Ziffer B 4).

Falls solche besonderen Aufwendungen zur Erbringung der Sachleistung notwendig sind, erteilt der Versicherer in Absprache mit dem Versicherungsnehmer in dessen Namen den Auftrag hierzu. Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer die Rechnungskosten bis zur vereinbarten Höhe.

B 7.1.4 Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an beschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen und erteilt hierzu keinen Auftrag.

B 7.2 Abweichende Entschädigungsleistung

B 7.2.1 Im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer ersetzt der Versicherer den Geldbetrag, welcher dem unter Ziffer B 7.1 beschriebenen Leistungsumfang entspricht.

B 7.2.2 Darüber hinaus kann der Versicherer in Geld leisten, soweit eine Ersatzbeschaffung durch den Versicherer zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist.

B 7.2.3 Wird Unterversicherung nach Ziffer B 7.5 festgestellt, leistet der Versicherer ausschließlich in Geld.

B 7.2.4 Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; das gleiche gilt, soweit der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

B 7.3 Notverglasung/Notverschalung

Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) können vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.

B 7.4 Kosten

B 7.4.1 Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (vgl. Ziffer B 4) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

B 7.4.2 Kürzungen nach Ziffer B 7.2.3 gelten entsprechend für die versicherten Kosten.

B 7.5 Unterversicherung

Ergibt sich im Versicherungsfall, dass die Beantwortung von Antragsfragen nach Umständen, die für die Prämienberechnung maßgeblich sind (z. B. Versicherungssumme, Glasflächen, Betriebsfläche) von den tatsächlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt des Schadenseintritts abweicht und deshalb die Prämie zu niedrig berechnet wurde, so wird in diesem Fall nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem Schadenbetrag verhält, wie die zuletzt berechnete Jahresprämie zu der Jahresprämie, die bei Kenntnis der tatsächlichen Umstände zu zahlen gewesen wäre (Unterversicherung).

Für die Entschädigungsberechnung versicherter Kosten (vgl. Ziffer B 4)

gilt die Kürzung entsprechend.

B 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung bei Geldleistung

B 8.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

B 8.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

B 8.2.1 die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;

B 8.2.2 der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr;

B 8.2.3 die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

B 8.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß den Ziffer B 8.1, B 8.2.1 und Ziffer B 8.2.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

B 8.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

B 8.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

B 8.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

B 9 Wohnungswechsel

B 9.1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

B 9.2 Mehrere Wohnungen

Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

B 9.3 Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

B 9.4 Anzeige der neuen Wohnung

B 9.4.1 Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern bzw. sonstiger für die Prämienberechnung erforderlichen Umständen anzuzeigen.

B 9.4.2 Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.

B 9.5 Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht

B 9.5.1 Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.

B 9.5.2 Bei einer Erhöhung der Prämie aufgrund veränderter Prämienätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehaltes kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

B 9.5.3 Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer den Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

B 9.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehemwohnung

B 9.6.1 Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehemwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehemwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (vgl. Ziffer B 5) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehemwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

B 9.6.2 Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehemwohnung aus, so sind Versicherungsort (vgl. Ziffer B 5) die bisherige Ehemwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

B 9.6.3 Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt Satz 1 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

B 9.7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

Ziffer B 9.6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

B 10 Besondere Gefährerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefährerhöhung gemäß Ziffer A 9 AVB 2008 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

B 10.1 die Wohnung länger als 60 Tage unbewohnt ist;

B 10.2 der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird;

B 10.3 das Gebäude dauernd oder vorübergehend leer steht;

B 10.4 im Versicherungsort ein gewerblicher Betrieb aufgenommen wird;

B 10.5 Art und Umfang eines Betriebes – gleich welcher Art – verändert wird, soweit Versicherungsschutz für Glas in der gewerblichen Inhaltsversicherung vereinbart ist.